

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die folgende Satzung in der Sitzung am TT.MM.JJJJ beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Ludwigsburg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte und ähnliche Geräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. ferner die folgenden Veranstaltungen:
 - 2.1 Sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen
 - a) an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Bordellen und ähnlichen Einrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars und Clubs,
 - b) in Privatwohnungen (z. B. Terminwohnungen) und Privatzimmern.
 - 2.2 Sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution und/oder das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu solchen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten, z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK-, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.

- 2.3 Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, Clubs oder ähnlichen Betrieben.
 - 2.4 Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 2.3 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
 - 2.5 Gezieltes Einräumen der Gelegenheit zu erotischen Massagen (z.B. Tantra-, Nuru-massagen) gegen Entgelt.
 - 2.6 Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos.
 - 2.7 Veranstellen von Sex – und Erotikmessen, soweit diese öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) mit Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Nr. 1); in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für Veranstaltungen) mit dem Beginn der Veranstaltung.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte bereit hält (Aufsteller),
2. die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).

(2) Aufsteller beziehungsweise Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist

1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) der Kalendermonat,
2. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für Veranstaltungen) das Kalenderjahr.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) der Spieleinsatz. Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist dies der Einsatz im Sinne der §§ 12 und 13 Spielverordnung.
2. für die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für Veranstaltungen)
 - 2.1. in den Fällen des
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2.1 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten),
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2.2 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution),
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 (Sexdarbietungen),
 - § 2 Abs. 1 Nr. 2.5 (erotische Massagen)
 - die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab),

2.2 in den Fällen des
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.6 (Sexkinos)
die Anzahl der Sitzplätze (Stückzahlmaßstab),

2.3. in den Fällen des
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 2.3),
§ 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen)
die Anzahl der Veranstaltungstage.

- (2) Als Veranstaltungsfläche nach Abs. 1 Nr. 2.1 gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume, ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und andere Sanitärräume, Flure, Empfangsräume, Erfrischungsräume und ähnlichen Räumlichkeiten. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu besteuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet.
- (3) Sex- und Erotikmessen (Abs. 1 Nr. 2.2 Halbsatz 2) unterliegen mit allen angebotenen Veranstaltungen ausschließlich der Besteuerung nach der Anzahl der Veranstaltungstage.
- (4) In allen anderen außer den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen wird jede Veranstaltung gesondert besteuert.
- (5) Veranstaltungstag gemäß Abs. 1 Nr. 2.3 ist der angefangene Wochentag.

§ 8

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

- 1. bei der Spielgerätesteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 vom Hundert des Spieleinsatzes,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,0 vom Hundert des Spieleinsatzes,
- 2. bei der Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
im Kalendermonat der Veranstaltung (Veranstaltungsmonat)

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 2.1 | in den Fällen des | |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.1 (sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten) | 10,00 EUR, |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.2 (sex. Vergnüg. außerhalb der Prostitution) | 10,00 EUR, |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 (Sexdarbietungen) | 10,00 EUR, |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.5 (erotische Massagen) | 10,00 EUR, |
| | je Quadratmeter Veranstaltungsfläche, | |
| 2.2 | in den Fällen des | |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.6 (Sexkinos) | 8,00 EUR, |
| | je Sitzplatz, | |
| 2.3 | in den Fällen des | |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen | |
| | an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 2.3) | 250,00 EUR, |
| | § 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen) | 250,00 EUR, |
| | je Veranstaltungstag. | |
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 wird der Kalendermonat, in den der Beginn oder das Ende der Veranstaltung fällt, als voller Veranstaltungsmonat berechnet. Dies gilt nicht für Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 2.3.

§ 9

Besteuerungsverfahren, Steuererklärung, Steuerfestsetzung

- (1) Bei der Spielgerätesteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuererklärung muss den Namen und die Anschrift des Steuerschuldners, den Erhebungszeitraum, den Aufstellungsort, die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Ablesetag im laufenden Erhebungszeitraum und im vorhergegangenen Erhebungszeitraum, den Spieleinsatz und den Zahlungsbetrag je Spielgerät abgerundet auf volle EUR sowie den Gesamt-Zahlungsbetrag enthalten. Bei den Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit sind die Zulassungsnummer und die laufende Nummer des Zählwerksausdrucks anzugeben.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

- (3) Die Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für Veranstaltungen) wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Kommt der Steuerschuldner seinen Anzeigepflichten gemäß § 11 nicht nach, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Auf Anforderung sind Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen; bei den Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bzw. elektronische Aufzeichnungen (z.B. fiskalische Daten) für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Spielgerätesteuern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ist am 10. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) an die Stadtkasse zu entrichten. Setzt die Stadt Ludwigsburg die zu entrichtende Steuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 ist am 10. Tage des Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat (Veranstaltungsmonat) zu entrichten; dies gilt nicht für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 (Sexdarbietungen an anderen Orten als in § 2 Abs. 1 Nr. 2.3) und nicht für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.7 (Sex- und Erotikmessen). Nachforderungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.4 und § 2 Abs. 1 Nr. 2.7 ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Steuerliche Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Veranstaltungen) und deren Bemessungsgrundlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 müssen innerhalb einer Woche beim Fachbereich Finanzen Abteilung Kasse und Steuern schriftlich angezeigt werden, soweit sie nicht in einem gewerberechtlich vorgeschriebenen Verfahren anzugeben sind; dies gilt auch für den Beginn beziehungsweise das Ende der Veranstaltung. Bei der Aufstellung von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt die Abgabe der Steuererklärung gemäß § 9 Abs. 1 gleichzeitig als steuerliche Anzeige. Das gewerberechtliche Erlaubnisverfahren bleibt in allen Fällen unberührt.

- (2) Ist der Steuerschuldner zu einer Anzeige nach Abs. 1 verpflichtet, sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 anzugeben. Ferner sind der Beginn beziehungsweise das Ende und der Ort der Veranstaltung anzugeben. Es sind nachprüfbare Unterlagen (z. B. maßstabsgerechte Pläne) vorzulegen. Als Tag des Beginns beziehungsweise des Endes der Veranstaltung gilt der angefangene Wochentag im Sinne von § 7 Abs. 5.

§ 12

Steueraufsicht, Betretungsrecht

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen. Der Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ist zu gewähren.
- (3) Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer
1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
 2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 1 nicht ermittelt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 und 4 sowie § 12 Abs. 2 Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig nicht vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
 4. den Anzeigepflichten nach § 11 nicht nachkommt,
 5. entgegen § 12 Abs. 2 den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung nicht gewährt,

6. entgegen § 12 Abs. 3 bei den Spielgeräten die städtischen Bediensteten daran hindert, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt in dieser Fassung am 01.03.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.10.2017 (in Kraft getreten am 01.01.2018) außer Kraft.

Ludwigsburg, TT.MM.JJJJ

Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

Hinweise zur vorstehenden Satzung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.